Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „MILEI“

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.07.2026 den Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "MILEI" mit Begründung in der Fassung vom 21.05.2026 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "MILEI" hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes der MILEI GmbH und umfasst folgendes Grundstück mit der Flst.-Nr. 2538 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

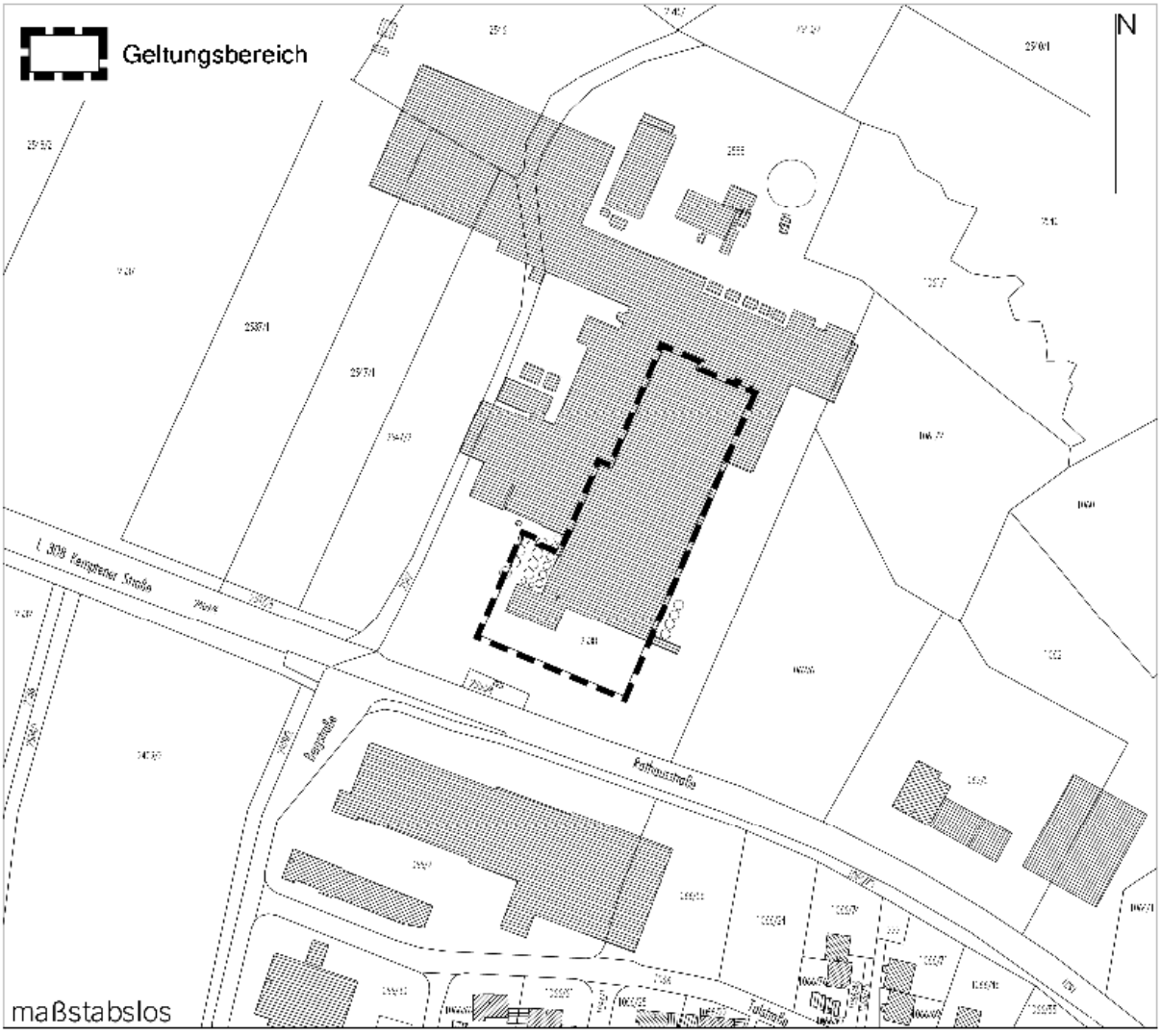

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "MILEI" dient der systematischen und strategischen Standortentwicklung am bestehenden Werksgelände. Im Rahmen dieser Entwicklung soll die Errichtung eines automatisierten Hochregallagers realisiert werden, dafür werden im Rahmen der Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 21.05.2026 wird in der Zeit vom 21.07.2026 bis 28.08.2026 im Internet auf der Internetseite www.leutkirch.de/bebauungsplaene der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 21.05.2026 in der Zeit vom 21.07.2026 bis 28.08.2026 im **Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu), Ebene 3** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (Adrian.Locker@leutkirch.de cc: erik.schellenberg@sieber-consult.eu), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG BW. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Elektronische Information
Der Inhalt der Bekanntmachung kann unter
www.leutkirch.de/bekanntmachungen und die Unterlagen unter
www.leutkirch.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Leutkirch im Allgäu, 17.07.2026
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

Dieses_Schriftstück_wurde_digital_signiert_von:
Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Stabsstelle Wirtschaftsförderung & Öffentlichkeitsarbeit